



Beitragsordnung

SG Stahl Brandenburg e.V.

1. Aufnahmegebühr

- Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

2. Beiträge

- Die Beiträge werden entsprechend nachfolgender Beitragstabelle erhoben.

Vereinsgrundbeitrag

Beitrag in EUR	Monat	Halbjahr	Jahr
Kinder, Jugendliche bis 17 und Studenten	6,00	36,00	72,00
Erwachsene	8,00	48,00	96,00
Rentner	7,00	42,00	84,00
Familienbeitrag	15,00	90,00	180,00

- Zusätzlich zum Vereinsgrundbeitrag erheben die einzelnen Abteilungen einen Abteilungsbeitrag zur Gewährleistung des Sport- und Übungsleiterbetriebes, für Beiträge an übergeordnete Verbände und als Eigenanteil für die Unterhaltung von Sportstätten, die durch die SG Stahl genutzt werden. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen muß für jede dieser Abteilungen der Abteilungsbeitrag gezahlt werden.

Abteilungsbeitrag, altersunabhängig

Beitrag in EUR	Monat	Halbjahr	Jahr
Billard*	7,00	42,00	84,00
Bowling*	5,00	30,00	60,00
Gymnastik	1,50	9,00	18,00
Kraftsport*	5,00	30,00	60,00
Rugby*	5,00	30,00	60,00
Tauchen/Flossenschwimmen <small>(nur Erwachsene)</small>	3,00	18,00	36,00
Tischtennis*	6,00	36,00	72,00

- Studenten sind verpflichtet eine jährliche Studienbescheinigung vorzulegen.
- Der Eintritt ins Rentenalter ist durch einen Rentenbescheid o.ä. nachzuweisen. Der verminderte Grundbeitrag wird ab dem darauffolgenden Beitragseinzug berücksichtigt.
- Den Familienbeitrag zahlen Ehepaare, Ehepaare + Kinder/Jugendliche oder einzelne Elternteile + Kinder/Jugendliche.
- Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

3. Beitragszahlung

- Die Beitragskassierung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.
- Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Lastschrift mit eingezogen.
- Die Lastschriften erfolgen wahlweise halbjährlich (Februar / Juli) oder jährlich (Februar).
- Der Mitgliedsbeitrag aller Abteilungen wird auf ein Vereinskonto eingezogen.
- Eine Barzahlung des Beitrages ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und direkt in der Geschäftsstelle gegen Quittierung vorzunehmen.

4. Verwendung der Beiträge

- Die Vereinsbeiträge werden ausschließlich für laufende Kosten im Sinne der Satzung verwendet.

5. Mahnung und Mahnkosten

- Der Beitrag ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Lastschrift auf das Vereinskonto einzuziehen. Für eine ausreichende Deckung hat der Kontoinhaber Sorge zu tragen.
- Kann der fällige Betrag mangels Deckung nicht eingezogen werden oder wird widerrechtlich zurückgebucht, erhält der Schuldner eine Mahnung mit der Auflage, den fälligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.
- Bei Nichtbeachten dieser Frist wird der Schuldner nochmals gemahnt und es sind Mahnkosten in Höhe von 3 € zu entrichten.
- Geht der fällige Beitrag zuzüglich der Mahnkosten nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen auf dem Vereinskonto ein, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- Die Forderung des Vereins gegenüber dem Schuldner bleibt von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Der Vorstand behält sich weitere rechtliche Schritte vor.
- Hinsichtlich der Mahnung und der Mahnkosten ist die Besonderheit des Einzelfalls zu beachten.

6. Beitragsermäßigung

- Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen Vereinsbeiträge und Gebühren auf Antrag zu ermäßigen.
- Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- Die Dauer der Ermäßigung wird durch den Vorstand festgelegt.

7. Vereinskonto

- Die jeweiligen Beiträge werden auf Konten der SG Stahl eingezogen. Die Kontodaten sind beim Vorstand zu erfahren.

8. Inkrafttreten

- Die Beitragsordnung des SG Stahl Brandenburg e.V. tritt zum 01.05.2023 in Kraft.